

Jahresbericht zum 31. August 2019. **Deka-EuroGarant 4**

Ein Investmentfonds gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom
17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW).

The logo for Deka Investments is displayed on a red background with a subtle, wavy texture. The word "Deka" is in a large, white, sans-serif font, with a small square icon to its left. Below it, the word "Investments" is in a smaller, white, sans-serif font.

Deka
Investments

Bericht des Vorstands.

31. August 2019

Sehr geehrte Anlegerinnen, sehr geehrte Anleger,

der vorliegende Jahresbericht informiert Sie umfassend über die Entwicklung Ihres Fonds Deka-EuroGarant 4 für den Zeitraum vom 1. September 2018 bis zum 31. August 2019.

Die internationalen Kapitalmärkte zeigten sich in den vergangenen zwölf Monaten in volatiler Verfassung und gaben regional betrachtet ein heterogenes Bild ab. Zu den politischen Störfaktoren zählten etwa die aggressive handelspolitische Tonlage der US-Administration sowie die chaotischen Brexit-Verhandlungen in Europa. Bei den Marktteilnehmern äußerten sich diese Unsicherheiten in einer erhöhten Risikoaversion.

Die Rentenmärkte präsentierten sich durchweg freundlich und spiegelten die Flucht in sichere Anlagen wider, was sich in steigenden Anleihekursen niederschlug. Mittlerweile bewegen sich deutsche Bundesanleihen – ein historisches Novum - über alle Laufzeiten hinweg im negativen Bereich. Die US-amerikanische Notenbank Fed nahm im Juli zum ersten Mal seit der Finanzkrise eine Leitzinssenkung vor und reagierte damit auf die Anzeichen einer sich abschwächenden Konjunktur. Zum Stichtag rentierten 10-jährige US-Treasuries mit lediglich 1,5 Prozent auf bescheidenem Niveau.

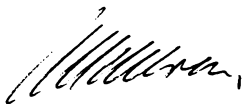
Zu Beginn der Berichtsperiode neigten die Aktienmärkte noch deutlich zur Schwäche, bevor nach dem Jahreswechsel eine Trendumkehr erfolgte. In den USA erklommen die Leitindizes Dow Jones Industrial und der marktbreite S&P 500 im Juli ein neues Allzeithoch und beendeten den Berichtszeitraum auf leicht positivem Terrain. Das Gros der Börsen in Euroland wie auch in Japan und China wiesen hingegen zum Stichtag teils deutliche Verluste aus. Als Krisengewinner profitierte Gold und erreichte im August ein neues Sechsjahreshoch.

Auskunft über die Wertentwicklung und die Anlagestrategie Ihres Fonds erhalten Sie im Tätigkeitsbericht. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zum Anlass, um Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen zu danken.

Ferner möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Änderungen der Vertragsbedingungen des Sondervermögens sowie sonstige Informationen an die Anteilinhaber im Internet unter www.deka.de bekannt gemacht werden. Darüber hinaus finden Sie dort ein weitergehendes Informations-Angebot rund um das Thema „Investmentfonds“ sowie monatlich aktuelle Zahlen und Fakten zu Ihren Fonds.

Mit freundlichen Grüßen

Deka International S.A.
Der Vorstand



Holger Hildebrandt



Eugen Lehnertz

Inhalt.

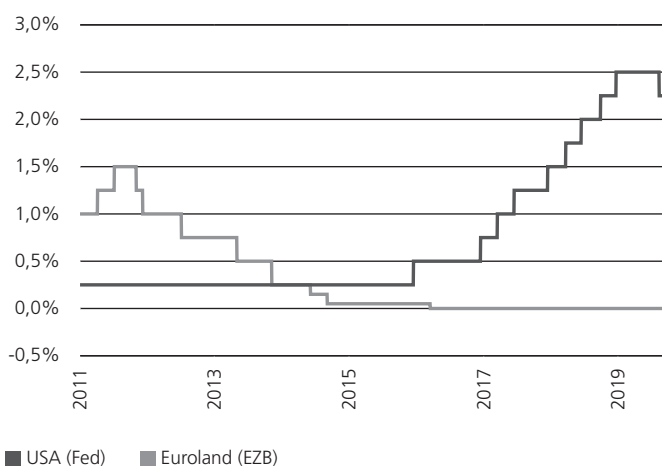
Entwicklung der Kapitalmärkte	5
Tätigkeitsbericht	8
Vermögensaufstellung zum 31. August 2019	10
Anhang	15
BERICHT DES REVISEUR D'ENTREPRISES AGREE	19
Besteuerung der Erträge	21
Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe	26

Entwicklung der Kapitalmärkte.

Handelskonflikt rückt in den Fokus

Die seit 2009 andauernde und nahezu ungetrübte Erholung an den globalen Aktienmärkten nach der Finanz- und Staatsschuldenkrise erfuhr im Berichtszeitraum deutliche Risse. Die aggressive handelspolitische Tonlage der US-Administration irritierte wiederholt die Marktteilnehmer. In Europa führten die chaotischen Brexit-Verhandlungen sowie die provokante Haushaltspolitik der neu gewählten italienischen Regierung zu einer erhöhten Risikoaversion der Anleger. In diesem Umfeld gaben die Aktienkurse in den ersten Berichtsmonaten merklich nach. Mit Jahresbeginn 2019 vollzog sich dann ein Richtungswechsel, als die Sorgen etwas in den Hintergrund rückten. Allerdings kamen im Mai abermals hemmende Faktoren zum Tragen. Die erneute Eskalation im Handelskonflikt zwischen den USA und China hat die Börsen rund um den Globus unter Druck gesetzt. Auch die Wiederaufnahme der Verhandlungen zur Lösung des Konflikts auf dem G20-Gipfel im Juli war nur ein kurzer Hoffnungsschimmer zur Entschärfung der Situation. Die anschließend gestarteten Verhandlungen in Shanghai blieben letztlich ohne Erfolg. Auf makroökonomischer Ebene signalisierten verschiedene Konjunkturindikatoren eine Verlangsamung des globalen Wirtschaftswachstums. Dies veranlasste beispielsweise die US-amerikanische Notenbank Fed dazu im Juli 2019 mit der ersten Leitzinssenkung seit der Finanzkrise die graduelle monetäre Straffung auszusetzen.

Nominaler Notenbankzins Euroland (EZB) vs. USA (Fed)



Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) für Euroland zeigte nach einem stabilen vierten Quartal 2018 auch ein solides erstes Halbjahr 2019. Von den vier großen Ländern der Währungsunion wies Spanien das kräftigste Wachstum auf und Italien scheint die Rezession hinter sich gelassen zu haben. Positive Signale generierte zudem nach wie vor der europäische Arbeitsmarkt: Im Mai

sank die Arbeitslosigkeit in der Eurozone auf den niedrigsten Stand seit Juli 2008, für die 28 Länder der gesamten EU fiel die Quote mit 6,3 Prozent sogar auf den geringsten Wert seit Beginn der Berechnung im Jahr 2000. Darüber hinaus hellte sich im August das Wirtschaftsvertrauen (Economic Sentiment) leicht auf. Nichtsdestotrotz bleiben die zahlreichen globalen und europäischen Störfaktoren eine Belastung für die realwirtschaftliche Entwicklung in Euroland bzw. in den einzelnen Mitgliedsländern. So trübte sich etwa in Deutschland die Konjunktur im Laufe des Berichtszeitraums insgesamt ein. Trat das deutsche Bruttoinlandsprodukt (BIP) im vierten Quartal 2018 noch auf der Stelle bzw. wuchs um 0,4 Prozent zu Jahresbeginn 2019, schrumpfte die deutsche Wirtschaft im zweiten Quartal leicht. Auch mit der Unternehmensstimmung – gemessen am ifo Geschäftsklimaindex – ging es bergab. Der stetig eskalierende Handelskonflikt, die zunehmende Gefahr eines unregelmäßigen Brexits und auch die Regierungskrise in Italien scheint die Industrie nicht mehr komplett schultern zu können. Drei Faktoren vergrößern dabei die Anfälligkeit der deutschen Industrie: Hohe Exportabhängigkeit, die Akzentuierung auf Investitionsgüter und der Umstand, dass die wichtigsten Absatzregionen Deutschlands am stärksten von der Krise betroffen sind. Zusätzlich greift der konjunkturelle Schwächeanfall auf die bislang robusten Dienstleistungsbereiche über. Darüber hinaus zeigt sich die Verunsicherung durch sinkende Inlandsbestellungen für Investitionsgüter, da die Unternehmen Investitionen aufschieben. Damit mehren sich die Anzeichen für eine technische Rezession.

In den USA überraschte US-Präsident Donald Trump wiederholt negativ mit der Androhung und Einführung von Strafzöllen sowie weiteren protektionistischen Maßnahmen. Mitte Mai 2019 erklärte er per Dekret den nationalen Notstand in Bezug auf Telekommunikation. Damit können Geschäfte zwischen US-Unternehmen und solchen aus „gegnerischen“ Staaten unterbunden werden. Dieses Vorgehen richtete sich insbesondere gegen den Telekommunikationsausrüster Huawei. Der Handelskonflikt zwischen den USA und China verschärfte sich im August erneut, nachdem Donald Trump angekündigt hatte, chinesische Importe im Wert von rund 300 Mrd. US-Dollar mit einem Strafzollsatz von 10 Prozent zu belegen. China reagierte darauf mit einer Abwertung des Renminbi zum US-Dollar und heizte damit Sorgen vor einem Währungskrieg an. In der Konjunkturdynamik schlug sich dies über weite Strecken nicht spürbar nieder: Das US-BIP stieg im ersten Halbjahr 2019 solide an und die Arbeitslosenquote verharrte auf einem niedrigen Niveau. Gleichwohl deuten die Juni-Daten der Verbraucherpreise darauf hin, dass die Zölle nun auch die Inflationsrate nach oben treiben. Ebenso zeigt der jüngste Rückgang des nationalen Einkaufsmanagerindex ISM für das verarbeitende Gewerbe, dass die Immunität der US-Wirtschaft gegenüber der globalen Abschwächung Grenzen hat. Eine separat erhobene Umfrage zu den Auslandsaufträgen machte deutlich, dass die Handelseskalation mit China bzw. deren Auswirkungen auf die globale Industrie ein wesentlicher Grund für die Stimmungseintrübung sei.

Nachdem die US-Notenbank Fed in den vergangenen zwölf Monaten den Leitzins zwei Mal um jeweils 25 Basispunkte angehoben hatte, vollzog sie Ende Juli eine Kehrtwende. Zum ersten Mal seit der Finanzkrise senkte die Fed die Zinsen um einen Viertelprozentpunkt. Damit lag zum Berichtsstichtag das Leitzinsintervall zwischen 2,0 Prozent und 2,25 Prozent. Dies wurde als Reaktion der Währungshüter auf die gestiegene konjunkturelle Unsicherheit angesichts der Handelskonflikte und eines nachlassenden Inflationsdrucks gewertet. Darüber hinaus zeigte der jüngste Zinsentscheid, wie bereitwillig die Zentralbank auf globale Risiken reagiert, sodass in diesem Jahr mit weiteren Leitzinssenkungen der Fed zu rechnen ist.

In Europa liegt der Leitzins der Europäischen Zentralbank (EZB) seit nunmehr über drei Jahren auf dem Rekordtief von 0,0 Prozent. Ende 2018 beendete die Notenbank den Ankauf von Staats- und Unternehmensanleihen und es gab somit kurzzeitig eine leise Hoffnung auf eine Wende in der expansiven Geldpolitik. Im Zuge der sich abschwächenden Konjunktur sowie spätestens mit der Leitzinssenkung der Fed und der Ratssitzung der EZB Ende Juli schwand dieser Hoffnungsschimmer jedoch wieder. EZB-Präsident Draghi, dessen Nachfolgerin die ehemalige Chefin des Internationalen Währungsfonds (IWF) Christine Lagarde werden soll, hatte jüngst zusätzliche Zinssenkungen inklusive der Wiederaufnahme des Ankaufprogramms als denkbar bezeichnet.

Zwischen Hoffen und Bangen

Im gesamten Berichtszeitraum überschatteten politische Ereignisse das Börsengeschehen. Insbesondere die protektionistischen Ansätze in der US-Handelspolitik trübten wiederholt das Börsenklima. Anleger befürchten, dass die Einschränkung des freien Handels sich auf die Prosperität ganzer Regionen sowie das Wachstum und die Gewinne der Unternehmen auswirkt. Ohnehin schätzten Marktbeobachter die Ertragsperspektiven der Unternehmen nach Jahren stattlicher Zuwächse zurückhaltender ein. Das Gros der Aktienmärkte entwickelte sich vor diesem Hintergrund auf Jahressicht entsprechend verhalten.

Die führenden Börsen in den USA bewegten sich zum Stichtag auf positivem Terrain. Sowohl der Dow Jones Industrial als auch der marktbreite S&P 500 konnten im Juli 2019 ein neues Allzeithoch erreichen und beendeten den Berichtszeitraum mit plus 1,7 Prozent bzw. plus 0,9 Prozent. Unter den Top-Titeln im Dow Jones mit deutlichen Kurszuwächsen fanden sich Procter & Gamble (plus 44,9 Prozent), McDonald's (plus 34,4 Prozent), Merck & Co. (plus 26,1 Prozent) und Coca Cola (plus 23,5 Prozent). Die Schlusslichter bildeten die größte US-amerikanische Apothekenkette Walgreens Boots Alliance (minus 25,3 Prozent) sowie 3M (minus 23,3 Prozent) und Exxon Mobil (minus 14,6 Prozent).

In Europa sorgte der weiterhin ungeklärte britische EU-Austritt wiederholt für Unruhe. Zwar konnten sich die EU und die britische

Regierung auf einen Ausstiegsvertrag verständigen, doch fand dieser bisher nicht die Zustimmung des britischen Parlaments.

Weltbörsen im Vergleich

Index 31.08.2018 = 100



Quelle: Bloomberg

Die Situation erweist sich als festgefahren. Unter dem neuen Premierminister Boris Johnson, der im Juli 2019 das Amt der zurückgetretenen Theresa May übernahm, scheint die Gefahr eines harten Brexits Ende Oktober realer geworden zu sein. Mit seinem Antrag auf Beurlaubung des Parlaments bis Mitte Oktober, den die Queen im August bewilligte, ging Johnson den nächsten Schritt in Richtung No-Deal-Brexit. Damit bleibt abzuwarten, ob es den proeuropäischen Abgeordneten im Unterhaus in der verbleibenden Zeit gelingt, einen ungeregelten Brexit ohne Austrittsabkommen zu verhindern.

Der EURO STOXX 50 verbuchte im Berichtszeitraum ein Plus von 1,0 Prozent, der deutsche Standardwerteindex DAX wies hingegen einen Kursrückgang um 3,4 Prozent auf. Die negativen Auswirkungen der globalen Handelskonflikte kommen mittlerweile bei der Exportnation Deutschland an und hinterlassen sichtbare Bremsspuren bei den Unternehmen. Die für das abgelaufene zweite Quartal 2019 berichteten Unternehmensgewinne liegen deutlich unterhalb der Niveaus aus dem Vorjahr. Verluste wiesen in Europa darüber hinaus u.a. Spanien (IBEX 35 minus 6,2 Prozent) und Großbritannien (FTSE 100 minus 3,0 Prozent) auf, während etwa die Schweiz (SMI plus 10,3 Prozent) und Italien (FTSE MIB plus 5,2 Prozent) Zuwächse verbuchten.

Unter Branchengesichtspunkten gerieten in Europa – gemessen am STOXX Europe 600 – Aktien aus den Bereichen Banken, Automobile sowie Öl und Gas ins Hintertreffen (Rückgänge zwischen minus 21,6 Prozent und minus 12,8 Prozent). Zu den Branchengewinnern zählten in erster Linie traditionell defensive Sektoren wie Nahrungsmittel & Getränke (plus 23,1 Prozent),

Versorger (plus 15,8 Prozent) und das Gesundheitswesen (plus 10,5 Prozent).

Japanische Aktien präsentierten sich anfangs in robuster Verfassung, entwickelten sich nach dem Jahreswechsel jedoch unterdurchschnittlich. Erzielte der Nikkei 225 im Oktober 2018 noch ein mehrjähriges Hoch, so gab er im weiteren Verlauf signifikant nach und beendete den Berichtszeitraum mit einem Minus von 9,5 Prozent. Der breiter gefasste TOPIX wies sogar ein Minus von 12,9 Prozent aus. Chinesische Aktien verzeichneten vor dem Hintergrund des Handelsdisputes mit den USA einen Rückgang um 7,8 Prozent (Hang Seng Index). Schwellenländeraktien litten insgesamt unter zeitweilig steigenden US-Zinsen, einem Anstieg des US-Dollar-Wechselkurses und schwächeren globalen Wirtschaftsperspektiven. Gemessen am MSCI Emerging Markets registrierten Aktien aus Schwellenländern einen Rückgang um 6,8 Prozent (auf US-Dollar-Basis).

Renditen auf Talfahrt

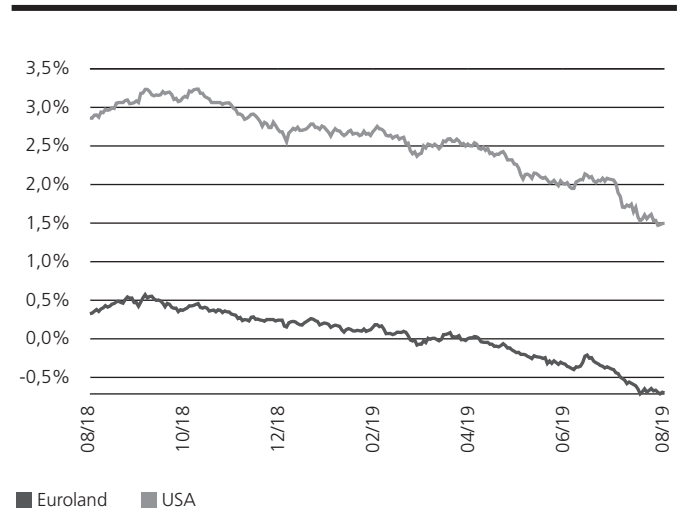
Die Rendite 10-jähriger deutscher Bundesanleihen ging im Berichtszeitraum massiv zurück. Die im Jahresverlauf zu beobachtenden Störfaktoren wie die US-Strafzölle, die Brexit-Verhandlungen und die eurokritischen Töne aus Italien kurbelten die Nachfrage nach qualitativ hochwertigen Papieren an. In der Konsequenz sank das Renditeniveau von knapp 0,6 Prozent im Oktober 2018 auf zuletzt minus 0,7 Prozent. Gemessen am eb.rexx Government Germany Overall verbuchten damit deutsche Staatsanleihen auf Jahressicht einen Wertzuwachs um 7,4 Prozent. Nach der Ankündigung neuer Strafzölle gegen China durch US-Präsident Trump Anfang August erreichte der Handelskrieg eine neue Eskalationsstufe. Die Investoren reagierten darauf mit Verunsicherung und einem starken Bedürfnis nach Sicherheit. Die Folge war eine weitere Zäsur an den Finanzmärkten: Die Rendite für 30-jährige Bundesanleihen rutschte aufgrund der hohen Nachfrage erstmals in den negativen Bereich und lag zum Stichtag bei minus 0,2 Prozent.

Die US-Renditen legten vor dem Hintergrund der Leitzinserhöhungen und in Erwartung steigender Teuerungsraten zunächst zu, sodass sich der Zinsgraben zwischen den USA und dem Euroraum weiter vertiefte. Die Verzinsung 10-jähriger US-Staatsanleihen erreichte im November 2018 einen Hochpunkt bei 3,2 Prozent. Im Zuge des Kursrutsches an den US-Börsen zum Jahresende und schwächerer Konjunkturdaten ermäßigte sich die Rendite bis Ende August 2019 sehr deutlich auf 1,5 Prozent.

Am Devisenmarkt verteuerte sich der US-Dollar gegenüber der europäischen Gemeinschaftswährung im Jahresverlauf sukzessive von anfangs 1,16 auf zuletzt 1,10 US-Dollar. Schwache europäische Wirtschaftsdaten hatten den Euro unter Druck gebracht. Das britische Pfund befindet sich seit dem EU-Referendum 2016 auf Talfahrt und wertete nach dem Amtsantritt Boris Johnsons nochmals deutlich ab. Insgesamt verlor das Pfund seit 2016 etwa

20 Prozent an Wert und fiel zum Ende des Berichtszeitraums auf ein 10-Jahrestief gegenüber dem Euro.

Rendite 10-jähriger Staatsanleihen USA vs. Euroland



Quelle: Bloomberg

Der Verlauf der Weltkonjunktur und geopolitische Spannungen prägten auch die Rohstoffmärkte. Die Zunahme der Handelsbarrieren zieht eine Abschwächung des Welthandels und damit der weltwirtschaftlichen Wachstumsdynamik sowie der globalen Rohstoffnachfrage nach sich. Besonders deutlich wurde dies an der Entwicklung des Ölpreises. Die Notierung für die Sorte Brent stieg zu Beginn des Berichtszeitraumes auf knapp über 85 US-Dollar je Barrel. Damit erreichte der Ölpreis den höchsten Stand seit mehr als drei Jahren, wozu auch die Unsicherheiten über die Förderung in Venezuela und die US-Sanktionen gegen den Iran beitrugen. Im weiteren Verlauf entwickelte sich der Ölpreis unter Schwankungen abwärts auf zuletzt 60 US-Dollar je Barrel, was unter anderem auf die erneute Verschärfung im Handelskonflikt zwischen den USA und China zurückgeführt werden kann. Die Marktteilnehmer befürchten im Zuge dessen eine Abschwächung der Weltkonjunktur sowie einen daraus resultierenden Rückgang der globalen Ölnachfrage. Klare Gewinner an den Rohstoffmärkten waren hingegen die Edelmetalle. Gold bestätigte im Rahmen der angespannten weltpolitischen Lage seinen Ruf als Krisenwährung. Zudem verstärkte sich der Rückenwind für den Goldpreis, nachdem sich mit der ersten Leitzinssenkung der Fed seit der Finanzkrise der Ausblick auf steigende Zinsen auf unbestimmte Zeit in die Zukunft verschoben hat und die großen Notenbanken weitere expansive geldpolitische Maßnahmen ankündigten. Gold profitiert tendenziell von niedrigen Zinsen, da die Opportunitätskosten des zinslosen Investments sinken. Der Goldkurs bewegte sich im Jahresverlauf unter geringen Schwankungen aufwärts, nahm ab Juni deutlich an Fahrt auf und erreichte im August mit über 1.500 US-Dollar je Unze ein neues Sechsjahreshoch.

Jahresbericht 01.09.2018 bis 31.08.2019

Deka-EuroGarant 4

Tätigkeitsbericht.

Das Anlageziel des Fonds Deka-EuroGarant 4 ist die mittel- bis langfristige Beteiligung (Partizipation) des Anlegers an einer Aufwärtsentwicklung der Kurse der europäischen Aktienmärkte, unter Absicherung des Rücknahmepreises zum Ende jeweils siebenjähriger Investitionszeiträume in Höhe von 100 Prozent des Anteilwerts am Beginn der jeweiligen Investitionsperiode. Der gezahlte Ausgabeaufschlag bzw. die Restrukturierungsgebühr sowie eine gegebenenfalls abzuführende Kapitalertragsteuer auf die laufenden Fondserträge sind von der Kapitalgarantie nicht erfasst. Die Verwaltungsgesellschaft hat auf eigene Verantwortung, Kosten und Kontrolle die Deka Investment GmbH, Frankfurt, mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik des Fonds beauftragt.

Der aktuelle Investierungszeitraum begann am 2. September 2013 und endet am 31. August 2020. Der Fonds beendete somit zum Stichtag das sechste Jahr der aktuellen Anlageperiode. Per 31. August 2020 wird ein Anteilpreis von 98,38 Euro garantiert.

Mit Wirkung zum 1. Mai 2019 ist die Funktion der Verwahr- und Zahlstelle von der DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. auf die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, Niederlassung Luxemburg übergegangen.

Börsenkorrektur hinterlässt Spuren

Das Fondsmanagement verfolgt die Strategie, in Schuldverschreibungen, von einem Aktienindex abgeleitete Finanzinstrumente und/ oder Zertifikate zu investieren. Der Fonds beteiligt den Anleger an der durchschnittlichen Entwicklung des S&P Europe 350 RiskControl 10% (ER) Index¹⁾. Die Durchschnittsbildung erfolgt auf vierteljährlicher Basis, indem die Summe der Indexstände der Bewertungsstichtage im Investitionszeitraum durch die Anzahl der Bewertungsstichtage (28) geteilt wird. Liegt der so gebildete Durchschnittswert am Ende des Investitionszeitraums (Stichtag) über dem Indexwert zu Beginn des Investitionszeitraums, wird der Anteilwert zu Beginn des Investitionszeitraums um eben diese Differenz in Prozent – multipliziert mit der Partizipationsrate – erhöht. Liegt der so gebildete Durchschnittswert am Ende des Investitionszeitraums (Stichtag) unter dem Indexwert zu Beginn des Investitionszeitraums, greift die Kapitalgarantie.

Die Beteiligung an der Wertentwicklung des Aktienindex erfolgt über von Basiswerten abgeleitete Finanzinstrumente. Die Partizipationsrate²⁾ des Fonds an der Wertentwicklung des Aktienindex betrug zum Stichtag 85,0 Prozent.

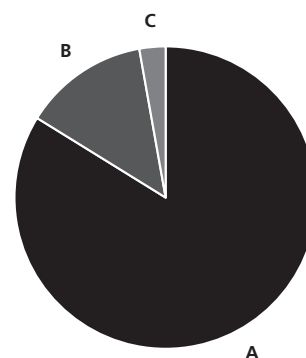
Anteile an dem Sondervermögen sind Wertpapiere, deren Preise durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fonds befindlichen Vermögensgegenstände bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können (Marktpreisrisiken).

Wichtige Kennzahlen Deka-EuroGarant 4

	1 Jahr	3 Jahre p.a.	5 Jahre p.a.
Performance *	-1,6%	0,8%	0,6%
Gesamtkostenquote	0,70%		
ISIN	LU0365356525		

* Berechnung nach BVI-Methode, die bisherige Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Fondsstruktur Deka-EuroGarant 4



A	Derivate	83,9%
B	Variabel verzinsliche Anleihen	13,4%
C	Festverzinsliche Anleihen	2,8%
	Wertpapiervermögen	100,1%
	Liquidität und Sonstiges	-0,1%

Geringfügige Abweichungen zur Vermögensaufstellung des Berichts resultieren aus der Zuordnung von Zins- und Dividendenansprüchen zu den jeweiligen Wertpapieren sowie aus rundungsbedingten Differenzen.

Deka-EuroGarant 4

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Der Fonds ermöglicht Investitionen in Unternehmensanleihen. Durch den Ausfall eines Emittenten können für den Fonds Verluste entstehen. Darüber hinaus waren Derivate im Portfolio enthalten, sodass auch hierfür spezifische Risiken wie das Kontrahentenrisiko zu beachten waren.

Die Einschätzung der im Berichtsjahr eingegangenen Liquiditätsrisiken orientiert sich an der Veräußerbarkeit von Vermögenswerten, die potenziell eingeschränkt sein kann. Der Fonds verzeichnete im Berichtszeitraum keine wesentlichen Liquiditätsrisiken. Zur Bewertung und Vermeidung operationeller Risiken führt die Gesellschaft detaillierte Risikoüberprüfungen durch. Das Sondervermögen wies im Berichtszeitraum keine besonderen operationellen Risiken auf.

Das Sondervermögen verzeichnete im Berichtszeitraum eine Wertentwicklung von minus 1,6 Prozent. Der Fonds Deka-EuroGarant 4 verfügte zum Stichtag über ein Fondsvolumen von 32,7 Mio. Euro. Der Anteilwert belief sich zum 31. August 2019 auf 113,02 Euro.

Wertentwicklung im Berichtszeitraum Deka-EuroGarant 4

Index: 31.08.2018 = 100



Berechnung nach BVI-Methode; die bisherige Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

1) S&P übernimmt in keinen Fällen irgendeine Haftung hinsichtlich der genannten S&P Daten. Die S&P Daten dürfen nicht weiterverteilt oder als Basis für andere Indizes oder andere Wertpapiere oder Finanzprodukte genutzt werden. Diese Information/Unterlage wurde durch S&P weder hergestellt, nachgeprüft oder bestätigt.
2) Verhältnis von Nominalvolumen der Derivate zum garantierten Fondsvolumen.

Deka-EuroGarant 4

Vermögensaufstellung zum 31. August 2019.

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 31.08.2019	Käufe/ Zugänge Im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens *)
Börsengehandelte Wertpapiere								5.284.153,00	16,15
Verzinsliche Wertpapiere								5.284.153,00	16,15
EUR								5.284.153,00	16,15
DE0008LB2GZ1	1,5000 % Bayerische Landesbank Öff.-Pfe. 13/20		EUR	900.000	0	0	% 101,670	915.030,00	2,80
DE000NRW0E35	0,0000 % Land Nordrhein-Westf. FLR Landessch. R.1208 12/20		EUR	4.000.000	0	0	% 100,438	4.017.520,00	12,28
XS0875263724	0,0000 % Landwirtschaftl. Rentenbank FLR MTN S.1068 13/20		EUR	350.000	0	4.150.000	% 100,458	351.603,00	1,07
Summe Wertpapiervermögen								EUR 5.284.153,00	16,15
Derivate									
(Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen.)									
Aktienindex-Derivate									
Forderungen/ Verbindlichkeiten									
Optionsrechte **)									
Optionsrechte auf Aktienindices								19.597.209,75	59,89
FLEX DJ Euro Stoxx50 Ind.(SX5E) Call Aug. 20 1000								19.597.209,75	59,89
FLEX DJ Euro Stoxx50 Ind.(SX5E) Call Aug. 20 1000		XEUR	Anzahl 1.000				EUR 2.320,923	23.209.230,67	70,92
FLEX DJ Euro Stoxx50 Ind.(SX5E) Call Aug. 20 2950		XEUR	Anzahl -1.000				EUR 463,133	-4.631.326,82	-14,15
FLEX DJ Euro Stoxx50 Ind.(SX5E) Put Aug. 20 1000		XEUR	Anzahl -1.000				EUR 0,399	-3.991,26	-0,01
FLEX DJ Euro Stoxx50 Ind.(SX5E) Put Aug. 20 2950		XEUR	Anzahl 1.000				EUR 102,330	1.023.297,16	3,13
Optionsscheine								7.804.564,00	23,86
Optionsscheine auf Aktienindices								7.804.564,00	23,86
Barclays Bank PLC WTS (Foreign) 13/28.08.20		O	STK	12.200	0	3.300	EUR 159,270	1.943.094,00	5,94
DekaBank Dt.Girozentrale WTS (Local) 13/21.08.20		O	STK	16.000	0	0	EUR 250,632	4.010.110,00	12,26
HSBC Bank PLC WTS (Foreign) 13/28.08.20		O	STK	12.000	0	0	EUR 154,280	1.851.360,00	5,66
Summe der Aktienindex-Derivate								EUR 27.401.773,75	83,75
Swaps									
Zinsswaps								11.148,58	0,03
(Erhalten / Zahlen)									
IRS 0,0100% EUR / 3-Monats-EURIBOR +0,25% / DGZ_FRA 15.07.2020		OTC	EUR	4.000.000				11.148,58	0,03
Credit Default Swaps (CDS)								24.980,94	0,08
Protection Seller								24.980,94	0,08
CDS Frankreich, Republik622 3I68EE / DGZ_FRA 20.06.2020		OTC	EUR	-2.500.000				24.980,94	0,08
Summe der Swaps								EUR 36.129,52	0,11
Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds									
Bankguthaben									
EUR-Guthaben bei									
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.			EUR	44.132,56			% 100,000	44.132,56	0,13
Summe der Bankguthaben								EUR 44.132,56	0,13
Summe der Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds								EUR 44.132,56	0,13
Sonstige Vermögensgegenstände									
Zinsansprüche			EUR	1.438,52				1.438,52	0,00
Summe der sonstigen Vermögensgegenstände								EUR 1.438,52	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten									
Verwaltungsvergütung			EUR	-13.546,90				-13.546,90	-0,04
Verbindlichkeiten aus Anteilscheingeschäften			EUR	-28.894,72				-28.894,72	-0,09
Kostenpauschale			EUR	-4.064,06				-4.064,06	-0,01
Summe der sonstigen Verbindlichkeiten								EUR -46.505,68	-0,14
Fondsvermögen								EUR 32.721.121,67	100,00
Umlaufende Anteile								STK 289.527,000	
Anteilwert								EUR 113,02	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)									16,15
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)									83,86

*) Rundungsbedingte Differenzen bei den Prozent-Anteilen sind möglich.

**) Bei Future-Styled Optionsrechten erfolgt die Prämienverrechnung durch tägliche Ausgleichszahlungen (Variation Margin); bei Stock-Styled Optionsrechten erfolgt die Prämienverrechnung bei Geschäftsabschluss. Stock-Styled Optionsrechte fließen mit ihrem Kurswert in das Sondervermögen ein, Future-Styled Optionsrechte mit ihrem unrealisierten Ergebnis.

Zusätzliche Angaben zu den Derivaten****)

Instrumentenart	Kontrahent	Counterparty Exposure in EUR
Optionsrechte auf Aktienindices	Eurex Deutschland	19.597.209,75
Optionsscheine auf Aktienindices	Barclays Bank PLC	1.943.094,00
Optionsscheine auf Aktienindices	DekaBank Deutsche Girozentrale	4.010.110,00
Optionsscheine auf Aktienindices	HSBC Bank PLC	1.851.360,00
Zinsswaps	DekaBank Deutsche Girozentrale	11.148,58
Credit Default Swaps	DekaBank Deutsche Girozentrale	24.980,94

****) Zu diesen Geschäften wurden keine Sicherheiten hinterlegt

Deka-EuroGarant 4

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

In-/ ausländische Renten und Derivate per: 30.08.2019

Alle anderen Vermögenswerte per: 30.08.2019

Marktschlüssel

Wertpapierhandel

O

Organisierter Markt

Terminbörsen

XEUR

Eurex (Eurex Frankfurt/Eurex Zürich)

OTC

Over-the-Counter

Zusätzliche Angaben gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Angaben pro Art des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts/Total Return Swaps)

Das Sondervermögen hat im Berichtszeitraum keine Wertpapier-Darlehen-, Pensions- oder Total Return Swap-Geschäfte getätigt.

Zusätzliche Angaben gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind daher nicht erforderlich.

Deka-EuroGarant 4

Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres		EUR
Mittelzuflüsse	0,00	37.975.282,29
Mittelrückflüsse	-4.647.781,15	
Mittelzuflüsse /-rückflüsse (netto)		-4.647.781,15
Ertragsausgleich		4.867,22
Ordentlicher Aufwandsüberschuss		-215.357,66
Netto realisiertes Ergebnis (inkl. Ertragsausgleich)*)		316.672,64
Nettoveränderung des nicht realisierten Ergebnisses*)		-712.561,67
Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres		32.721.121,67

Entwicklung der Anzahl der Anteile im Umlauf

Anzahl des Anteilumlaufs am Beginn des Geschäftsjahres	330.622,000
Anzahl der ausgegebenen Anteile	0,000
Anzahl der zurückgezahlten Anteile	41.095,000
Anzahl des Anteilumlaufs am Ende des Geschäftsjahres	289.527,000

Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert im 3-Jahresvergleich Geschäftsjahr

	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR	Anteilwert EUR	Anteilumlauf Stück
2016	44.801.452,27	110,43	405.686,000
2017	41.209.603,57	113,98	361.550,000
2018	37.975.282,29	114,86	330.622,000
2019	32.721.121,67	113,02	289.527,000

Vergangenheitsbezogene Werte gewähren keine Rückschlüsse für die Zukunft.

Deka-EuroGarant 4

Ertrags- und Aufwandsrechnung

für den Zeitraum vom 01.09.2018 bis 31.08.2019 (inkl. Ertragsausgleich)

	EUR
Erträge	
Wertpapierzinsen	13.459,07
Zinsen aus Liquiditätsanlagen	-463,06
davon aus negativen Einlagezinsen	-463,06
davon aus positiven Einlagezinsen	0,00
Ordentlicher Ertragsausgleich	-939,25
Erträge insgesamt	12.056,76
Aufwendungen	
Verwaltungsvergütung	176.271,22
Taxe d' Abonnement	14.512,47
Zinsen aus Kreditaufnahmen	37,70
Kostenpauschale**)	52.881,27
Sonstige Aufwendungen ***)	1.964,13
davon aus EMIR-Kosten	81,90
Ordentlicher Aufwandsausgleich	-18.252,37
Aufwendungen insgesamt	227.414,42
Ordentlicher Aufwandsüberschuss	-215.357,66
Netto realisiertes Ergebnis*)	338.852,98
Außerordentlicher Ertragsausgleich	-22.180,34
Netto realisiertes Ergebnis (inkl. Ertragsausgleich)	316.672,64
Ertragsüberschuss	101.314,98
Nettoveränderung des nicht realisierten Ergebnisses*)	-712.561,67
Ergebnis des Geschäftsjahres	-611.246,69

Der Ertragsüberschuss wird der Wiederanlage zugeführt.

Die vorgenannten Aufwendungen betragen bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen (Gesamtkostenquote/ laufende Kosten (Ongoing Charges)) 0,70%.

Transaktionskosten im Geschäftsjahr gesamt: 1.589,32 EUR

- davon aus EMIR-Kosten: 0,00 EUR

*) Ergebnis-Zusammensetzung:
Netto realisiertes Ergebnis aus: Wertpapier-, Swap- und Optionsgeschäften
Nettoveränderung des nicht realisierten Ergebnisses aus: Wertpapier-, Swap- und Optionsgeschäften

**) Für das Sondervermögen ist gemäß den Vertragsbedingungen eine an die Verwaltungsgesellschaft abzuführende Kostenpauschale von 0,15 % p.a. vereinbart. Davon entfallen bis zu 0,10 % p.a. auf die Verwahrstelle und bis zu 0,06 % p.a. auf Dritte (Prüfungskosten, Veröffentlichungskosten sowie Sonstige).

***) In dieser Position enthalten sind im Wesentlichen Aufwendungen für externe Bewertungsdienstleistungen.

Deka-EuroGarant 4

Relativer VaR

Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials wendet die Verwaltungsgesellschaft den **relativen Value at Risk-Ansatz** im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 an. Die Limitauslastung berechnet sich als Verhältnis des VaR des Fonds zum VaR eines Referenzportfolios.

Zusammensetzung des Referenzportfolios:

100% S&P Europe 350 Risk Control 10% Net Return Index in EUR

Maximalgrenze: 200,00%

Limitauslastung für das Marktrisiko

minimale Auslastung:	11,19%
maximale Auslastung:	25,93%
durchschnittliche Auslastung:	17,13%

Die Risikokennzahlen wurden für den Zeitraum vom 1.9.2018 bis 31.8.2019 auf Basis der Methode einer Monte Carlo Simulation berechnet. Der VaR wird mit einem Konfidenzintervall von 99%, einer Haltedauer von 20 Tagen sowie einer Zeitreihe von einem Jahr berechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Hebelwirkung in Übereinstimmung mit der Pressemitteilung 12/29 der CSSF v. 31.07.2012 sowohl nach dem Ansatz der Summe der Nominalen („Bruttomethode“) als auch auf Grundlage des Commitment-Ansatzes („Nettomethode“). Anteilinhaber sollten beachten, dass Derivate für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können, insbesondere für Absicherungs- und Investmentzwecke. Die Berechnung der Hebelwirkung nach der Bruttomethode unterscheidet nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateeinsatzes und liefert daher keine Indikation über den Risikogehalt des Fonds. Eine Indikation des Risikogehaltes des Fonds wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von Derivaten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt.

Hebelwirkung im Geschäftsjahr

(Nettomethode)	(Bruttomethode)
0,5	2,3

Anhang.

Angaben zu Bewertungsverfahren

Aktien / aktienähnliche Genussscheine / Beteiligungen / Investmentanteile

Aktien und aktienähnliche Genussscheine werden grundsätzlich mit dem zuletzt verfügbaren Kurs ihrer Heimatbörse bewertet, sofern die Umsatzvolumina an einer anderen Börse mit gleicher Kursnotierungswährung nicht höher sind. Für Aktien, aktienähnliche Genussscheine und Unternehmensbeteiligungen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden die Verkehrswerte, z. B. Broker-Quotes, zugrunde gelegt, welche sich bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten ergeben. Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet, sofern dieser aktuell und verlässlich ist. Exchange-traded funds (ETFs) werden mit dem zuletzt verfügbaren Kurs bewertet.

Renten / rentenähnliche Genussscheine / Zertifikate / Schuldscheindarlehen

Verzinsliche Wertpapiere, rentenähnliche Genussscheine, Zertifikate und Schuldscheindarlehen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden mittels externer Modellkurse, z. B. Broker-Quotes, bewertet. In begründeten Ausnahmefällen werden interne Modellkurse verwendet, die auf einer anerkannten und geeigneten Methodik beruhen.

Bankguthaben

Der Wert von Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, Bardividenden und Zinsansprüchen entspricht grundsätzlich dem jeweiligen nominalen Betrag.

Derivate

Die Bewertung von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, erfolgt grundsätzlich anhand des letzten verfügbaren handelbaren Kurses. Die Bewertung von Futures und Optionen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, erfolgt anhand von Fair Values, welche mittels marktgängiger Verfahren (z. B. Black-Scholes-Merton) ermittelt werden. Die Bewertung von Swaps erfolgt anhand von Fair Values, welche mittels marktgängiger Verfahren (z. B. Discounted-Cash-Flow-Verfahren) ermittelt werden. Devisentermingeschäfte werden nach der Forward Point Methode bewertet.

Sonstiges

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds geführt werden, wird in diese Währung zu den jeweiligen Devisenkursen (i.d.R. Reuters-Fixing) umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen für die Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Hauptverwaltung und die Anlagenverwaltung ein Entgelt („Verwaltungsvergütung“), das anteilig monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fondsvermögen bis zur Höhe von jährlich 0,10% des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens die an Dritte gezahlten Vergütungen und Entgelte belasten für

- die Verwaltung von Sicherheiten für Derivate-Geschäfte (sog. Collateral-Management), sowie
- Leistungen im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (europäische Marktinfrastrukturverordnung – sog. EMIR), unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennungen.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen eine jährliche Kostenpauschale, die anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen des betreffenden Monats zu berechnen und zum betreffenden Monatsende auszuzahlen ist. Für die Berechnung werden die Tageswerte zugrunde gelegt. Die Kostenpauschale umfasst die folgenden Vergütungen und Kosten, die dem Fonds nicht separat belastet werden:

- Vergütung der Verwahrstelle;
- Kosten von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b) bis i) des Grundreglements;

- Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwendung eines Vergleichsmaßstabes entstehen können;
- Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Grundreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen.

Die Verwahrstelle erhält aus dem Fondsvermögen:

- eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Fonds.

Die Steuer auf das Fondsvermögen („Taxe d’abonnement“, derzeit 0,05% p.a.) ist vierteljährlich nachträglich auf das Fondsvermögen (soweit es nicht in Luxemburger Investmentfonds, die der „Taxe d’abonnement“ unterliegen, angelegt ist) zu berechnen und auszuzahlen.

Des Weiteren wird dem Fondsvermögen zugunsten der Vertriebsstellen am ersten Bewertungstag jedes Investierungszeitraums eine Restrukturierungsgebühr entnommen. Die Restrukturierungsgebühr wird den Fondsanteilen, die am ersten Bewertungstag des betreffenden Investierungszeitraums neu ausgegeben werden, nicht belastet.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften und diesen vergleichbaren zulässigen Geschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 49 Prozent der Erträge aus diesen Geschäften.

Die Ertragsverwendung sowie weitere Modalitäten entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle.

Deka-EuroGarant 4				
	Verwaltungsvergütung	Restrukturierungsgebühr	Kostenpauschale	Ertragsverwendung
Deka-EuroGarant 4	bis zu 1,00% p.a., derzeit 0,50% p.a.	bis zu 2,50%, derzeit 2,50%	bis zu 0,30% p.a., derzeit 0,15% p.a.	Thesaurierung

Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Deka International S.A. unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungssysteme. Zudem gilt die für alle Unternehmen der Deka-Gruppe verbindliche Vergütungsrichtlinie, die gruppenweite Standards für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme definiert. Sie enthält die Grundsätze zur Vergütung und die maßgeblichen Vergütungsparameter.

Das Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch einen unabhängigen Vergütungsausschuss, das „Managementkomitee Vergütung“ (MKV) der Deka-Gruppe, auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

Vergütungskomponenten

Das Vergütungssystem der Deka International S.A. umfasst fixe und variable Vergütungselemente sowie Nebenleistungen.

Für die Mitarbeiter und den Vorstand der Deka International S.A. findet eine maximale Obergrenze für den Gesamtbetrag der variablen Vergütung in Höhe von 200 Prozent der fixen Vergütung Anwendung.

Weitere sonstige Zuwendungen im Sinne von Vergütung, wie z.B. Anlageerfolgsprämien, werden bei der Deka International S.A. nicht gewährt.

Bemessung des Bonuspools

Der Bonuspool leitet sich – unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Deka International S.A. – aus dem vom Konzernvorstand der DekaBank Deutsche Girozentrale nach Maßgabe von § 45 Abs. 2 Nr. 5a KWG festgelegten Bonuspool der Deka-Gruppe ab und kann nach pflichtgemäßem Ermessen auch reduziert oder gestrichen werden.

Bei der Bemessung der variablen Vergütung sind grundsätzlich der individuelle Erfolgsbeitrag des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Deka International S.A. bzw. die Wertentwicklung der von dieser verwalteten Investmentvermögen sowie der Gesamterfolg der Deka-Gruppe zu berücksichtigen. Zur Bemessung des individuellen Erfolgsbeitrags des Mitarbeiters werden sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien verwendet, wie z.B. Qualifikationen, Kundenzufriedenheit. Negative Erfolgsbeiträge verringern die Höhe der variablen Vergütung. Die Erfolgsbeiträge werden anhand der Erfüllung von Zielvorgaben ermittelt.

Die Bemessung und Verteilung der Vergütung an die Mitarbeiter erfolgt durch den Vorstand. Die Vergütung des Vorstands wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Variable Vergütung bei risikorelevanten Mitarbeitern

Die variable Vergütung des Vorstands der Kapitalverwaltungsgesellschaft und von Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentvermögen haben, sowie bestimmten weiteren Mitarbeitern (zusammen als **„risikorelevante Mitarbeiter“**) unterliegt folgenden Regelungen:

- Die variable Vergütung der risikorelevanten Mitarbeiter ist grundsätzlich erfolgsabhängig, d.h. ihre Höhe wird nach Maßgabe von individuellen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters sowie den Erfolgsbeiträgen des Geschäftsbereichs und der Deka-Gruppe ermittelt.
- Für den Vorstand der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird zwingend ein Anteil von 60 Prozent der variablen Vergütung über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren aufgeschoben. Bei risikorelevanten Mitarbeitern unterhalb der Vorstandsebene beträgt der aufgeschobene Anteil 40 Prozent der variablen Vergütung und wird über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben.
- Jeweils 50 Prozent der sofort zahlbaren und der aufgeschobenen Vergütung werden in Form von Instrumenten gewährt, deren Wertentwicklung von der nachhaltigen Wertentwicklung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Unternehmenswertentwicklung der Deka-Gruppe abhängt. Diese nachhaltigen Instrumente unterliegen nach Eintritt der Unverfallbarkeit einer Sperrfrist von einem Jahr.
- Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während der Wartezeit risikoabhängig, d.h. er kann im Fall von negativen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters, der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. der von dieser verwalteten Investmentvermögen oder der Deka-Gruppe gekürzt werden oder komplett entfallen. Jeweils am Ende eines Jahres der Wartezeit wird der aufgeschobene Vergütungsanteil anteilig unverfallbar. Der unverfallbar gewordene Baranteil wird zum jeweiligen Zahlungstermin ausgezahlt, die unverfallbar gewordenen nachhaltigen Instrumente werden erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt.
- Risikorelevante Mitarbeiter, deren variable Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr einen Schwellenwert von 100 TEUR

nicht überschreitet, erhalten die variable Vergütung vollständig in Form einer Barleistung ausgezahlt.

Überprüfung der Angemessenheit des Vergütungssystems

Im Zuge der Umsetzung regulatorischer Neuerungen innerhalb der Deka-Gruppe wurden an dem Vergütungssystem der Deka International S.A. im Geschäftsjahr 2018 punktuell Änderungen vorgenommen.

Die Überprüfung des Vergütungssystems gemäß den geltenden regulatorischen Vorgaben für das Geschäftsjahr 2018 fand im Rahmen der jährlichen zentralen und unabhängigen internen Angemessenheitsprüfung des MKV statt. Dabei konnte zusammenfassend festgestellt werden, dass die Grundsätze der Vergütungsrichtlinie und aufsichtsrechtlichen Vorgaben an Vergütungssysteme von Kapitalverwaltungsgesellschaften eingehalten wurden. Das Vergütungssystem der Deka International S.A. war im Geschäftsjahr 2018 angemessen ausgestaltet. Es konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka International S.A.* gezahlten	
Mitarbeitervergütung	1.514.570,35 EUR
davon feste Vergütung	1.321.010,35 EUR
davon variable Vergütung	193.560,00 EUR
Zahl der Mitarbeiter der KVG	20
Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka International S.A.* gezahlten Vergütung an bestimmte Mitarbeitergruppen**	
	< 500.000,00 EUR
davon Vorstand	< 500.000,00 EUR
davon weitere Risktaker	0 EUR
davon Mitarbeiter mit Kontrollfunktion	0 EUR
davon Mitarbeiter in gleicher Einkommensstufe wie Vorstand und Risktaker	0 EUR
* Mitarbeiterwechsel innerhalb der Deka-Gruppe werden einheitlich gemäß gruppenweitem Vergütungsbericht dargestellt	
** weitere Risktaker: alle sonstigen Risktaker, die nicht Vorstand oder Risktaker mit Kontrollfunktionen sind.	
Mitarbeiter in Kontrollfunktionen: Mitarbeiter in Kontrollfunktionen, die als Risktaker identifiziert wurden oder sich auf derselben Einkommensstufe wie Risktaker oder Vorstand befinden	

Angaben zur Mitarbeitervergütung im Auslagerungsfall

Das Auslagerungsunternehmen (Deka Investment GmbH) hat folgende Informationen veröffentlicht:	
Gesamtsumme der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr des Auslagerungsunternehmens gezahlten	
Mitarbeitervergütung	50.767.047,26 EUR
davon feste Vergütung	39.818.978,45 EUR
davon variable Vergütung	10.948.068,81 EUR
Zahl der Mitarbeiter des Auslagerungsunternehmens	434

BERICHT DES REVISEUR D'ENTREPRISES AGREE.

An die Anteilinhaber des
Deka-EuroGarant 4

BERICHT DES REVISEUR D'ENTREPRISES AGREE

Bericht über die Jahresabschlussprüfung

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss des Deka-EuroGarant 4 („der Fonds“), bestehend aus der Vermögensaufstellung, der Aufstellung des Wertpapierbestands und der sonstigen Vermögenswerte zum 31. August 2019, der Ertrags- und Aufwandsrechnung und der Entwicklung des Fondsvermögens für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, mit einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt der beigefügte Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen betreffend die Aufstellung und Darstellung des Jahresabschlusses ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Deka-EuroGarant 4 zum 31. August 2019 sowie der Ertragslage und der Entwicklung des Fondsvermögens für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir führten unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Prüfungstätigkeit („Gesetz vom 23. Juli 2016“) und nach den für Luxemburg von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) angenommenen internationalen Prüfungsstandards („ISA“) durch. Unsere Verantwortung gemäss diesem Gesetz und diesen Standards wird im Abschnitt „Verantwortung des Réviseur d'Entreprises agréé“ für die Jahresabschlussprüfung weitergehend beschrieben. Wir sind unabhängig von dem Fonds in Übereinstimmung mit dem für Luxemburg von der CSSF angenommenen International Ethics Standards Board for Accountants' Code of Ethics for Professional Accountants („IESBA Code“) zusammen mit den beruflichen Verhaltensanforderungen, welche wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung einzuhalten haben und haben alle sonstigen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Verhaltensanforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die sonstigen Informationen. Die sonstigen Informationen beinhalten die Informationen, welche im Jahresbericht enthalten sind, jedoch beinhalten sie nicht den Jahresabschluss oder unseren Bericht des Réviseur d'Entreprises agréé zu diesem Jahresabschluss.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss deckt nicht die sonstigen Informationen ab und wir geben keinerlei Sicherheit jedweder Art auf diese Informationen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses besteht unsere Verantwortung darin, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu beurteilen, ob eine wesentliche Unstimmigkeit zwischen diesen und dem Jahresabschluss oder mit den bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen besteht oder auch ansonsten die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Sollten wir auf Basis der von uns durchgeführten Arbeiten schlussfolgern, dass sonstige Informationen wesentliche falsche Darstellungen enthalten, sind wir verpflichtet, diesen Sachverhalt zu berichten. Wir haben diesbezüglich nichts zu berichten.

Verantwortung des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zur Aufstellung und Darstellung des Jahresabschlusses und für die internen Kontrollen, die der Vorstand als notwendig erachtet, um die Aufstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen, beabsichtigten oder unbeabsichtigten, falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich, für die Beurteilung der Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit und, sofern einschlägig, Angaben zu Sachverhalten zu machen, die im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit stehen, und die Annahme der Unternehmensfortführung als Rechnungslegungsgrundsatz zu nutzen, sofern nicht der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt den Fonds zu liquidieren, die Geschäftstätigkeit einzustellen oder keine andere realistische Alternative mehr hat, als so zu handeln.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Jahresabschlusserstellungsprozesses.

Verantwortung des Réviseur d'Entreprises agréé für die Jahresabschlussprüfung

Die Zielsetzung unserer Prüfung ist es eine hinreichende Sicherheit zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen, beabsichtigten oder unbeabsichtigten, falschen Darstellungen ist und darüber einen Bericht des „Réviseur d'Entreprises agréé“, welcher unser Prüfungsurteil enthält, zu erteilen. Hinreichende Sicherheit entspricht einem hohen Grad an Sicherheit, ist aber keine Garantie dafür, dass eine Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 23. Juli 2016 und nach den für Luxemburg von der CSSF angenommenen ISAs stets eine wesentliche falsche Darstellung, falls vorhanden, aufdeckt. Falsche Darstellungen können entweder aus Unrichtigkeiten oder aus Verstößen resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass diese individuell oder insgesamt, die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Im Rahmen einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 23. Juli 2016 und nach den für Luxemburg von der CSSF angenommenen ISAs üben wir unser pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus:

- Identifizieren und beurteilen wir das Risiko von wesentlichen falschen Darstellungen im Jahresabschluss aus Unrichtigkeiten oder Verstößen, planen und führen Prüfungshandlungen durch als Antwort auf diese Risiken und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für das Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Angaben bzw. das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Fonds abzugeben.

- Beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Vorstand der Verwaltungsgesellschaft angewandten Bilanzierungsmethoden, der rechnungslegungsrelevanten Schätzungen und den entsprechenden Anhangsangaben.
- Schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den Vorstand der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen könnten. Sollten wir schlussfolgern, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet im Bericht des „Réviseur d'Entreprises agréé“ auf die dazugehörigen Anhangsangaben zum Jahresabschluss hinzuweisen oder, falls die Angaben unangemessen sind, das Prüfungsurteil zu modifizieren. Diese Schlussfolgerungen basieren auf der Grundlage der bis zum Datum des Berichts des „Réviseur d'Entreprises agréé“ erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Fonds seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- Beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses, einschliesslich der Anhangsangaben, und beurteilen, ob dieser die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse sachgerecht darstellt.

Wir kommunizieren mit den für die Überwachung Verantwortlichen, unter anderem den geplanten Prüfungsumfang und Zeitraum sowie wesentliche Prüfungsfeststellungen einschliesslich wesentlicher Schwächen im internen Kontrollsystem, welche wir im Rahmen der Prüfung identifizieren.

Luxemburg, 8. November 2019

KPMG Luxembourg, Société coopérative

Cabinet de révision agréé
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Valeria Merkel

Besteuerung der Erträge.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investorserträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, dann sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,– Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,– Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, dann sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von

25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Ist der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, dann erhält er auf Antrag vom Fonds die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer anteilig für seine Besitzzeit erstattet; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat. Die Erstattung setzt voraus, dass der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile ist, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen

Mischfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Steuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Abs. 2 AO) zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des

übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung (§ 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB), ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Lediglich einzelnen Staaten (z.B. Österreich und der Schweiz) wird es gestattet, den CRS ein Jahr später anzuwenden. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermitteln die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer;

Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Rechtliche Hinweise

Diese steuerlichen Hinweise sollen einen Überblick über die steuerlichen Folgen der Fondsanlage vermitteln. Sie können nicht alle steuerlichen Aspekte behandeln, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Interessierten Anlegern empfehlen wir, sich durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Fondsinvestments beraten zu lassen.

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerrechtliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerrechtlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe.

Verwaltungsgesellschaft

Deka International S.A.
6, rue Lou Hemmer
1748 Luxembourg-Findel,
Luxemburg

Eigenmittel zum 31. Dezember 2018

gezeichnet und eingezahlt	EUR 10,4 Mio.
haftend	EUR 77,5 Mio.

Vorstand

Holger Hildebrandt
Mitglied des Verwaltungsrats der
Deka Immobilien Luxembourg S.A., Luxemburg

Eugen Lehnertz

Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

Stand: 31. August 2019

Die vorstehenden Angaben werden in den Jahres- und ggf. Halbjahresberichten jeweils aktualisiert.

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Thomas Schneider
Mitglied der Geschäftsführung der Deka Investment GmbH,
Frankfurt am Main
und der
Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main

Stellvertretender Vorsitzender

Holger Knüppe
Leiter Beteiligungen der DekaBank Deutsche Girozentrale,
Frankfurt am Main

Unabhängiges Mitglied

Marie-Anne van den Berg, Luxemburg

Verwahr- und Zahlstelle

DekaBank Deutsche Girozentrale,
Frankfurt am Main, Niederlassung Luxemburg
6, rue Lou Hemmer
1748 Luxembourg-Findel,
Luxemburg

Cabinet de révision agréé für den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft

KPMG Luxembourg
Société coopérative
39, avenue John F. Kennedy
1855 Luxembourg,
Luxemburg



Deka International S.A.

6, rue Lou Hemmer
1748 Luxembourg-Findel,
Postfach 5 45
2015 Luxembourg
Luxemburg

Telefon: (+3 52) 34 09 - 27 39
Telefax: (+3 52) 34 09 - 22 90
www.deka.lu